

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

9.12.1931 (No. 287)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Telefon:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3615

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
G. Wenz,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3,25 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspennig. Samstag 15 Reichspennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Welse und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beteiligungs- und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Reichsnotstand, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Interent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralanleiheverleger für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Amtlicher Teil

Verbotene Versammlungen

Der Minister des Innern hat die Polizeidienststellen angewiesen, das in der neuen Notverordnung des Reiches enthaltene Verbot der Abhaltung öffentlicher politischer Versammlungen mit sofortiger Wirkung durchzuführen. Ebenso ist das Tragen aller Parteiformen verboten.

Beilage über die Notverordnung

Die Rundfunkrede des Reichszanlers

Reichszanler Dr. Brüning hielt Dienstagabend im Rundfunk die angekündigte Rede, in der er u. a. ausführte:

Die zu treffenden Maßnahmen sind bedingt durch die Lage der Weltwirtschaft und des Kapitalmarktes der Welt. Sie sind bedingt durch die unerträglichen Leiden, die dem deutschen Volk im vergangenen Jahrzehnt auferlegt wurden. Aber sie gehen andererseits auch zurück auf Fehler, die wir selbst in den vergangenen Jahren gemacht haben. Tag für Tag schreitet die Zerrüttung der Weltwirtschaft fort. Sollen diese Gefahren gebannt werden, dann dürfen die Entschlüsse der Regierungen der Welt nicht hinter den Erkenntnissen zurückbleiben. Durch Festhalten an formellen Rechtsauffassungen kann die Lage der Welt noch nicht gemindert werden. Geringfügige Lösungen müssen gefunden werden, deren Wirksamkeit nicht mehr durch überholte Konstruktionen und Gebankengänge der Vergangenheit belastet ist.

Der Augenblick sei auch weltmäßig gesehen der geeignete, um den Schlussstrich unter eine uns aufgezogene und nicht gewollte Deflationspolitik zu ziehen. In angestrengtester Arbeit und im Stillen habe man sich unter Zuziehung des Wirtschaftsrates eingehend mit den vorliegenden Fragen beschäftigt, zu denen die Senkung der Mieten, der Zinsen, der Preise, der Löhne und Gehälter gehören. Einen anderen Weg als den vorliegenden, um die Zahlungsfähigkeit, die Warenmenge zu erhalten, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, statt sie steigen zu lassen — so erklärte der Zanler —, gibt es nicht.

Es galt, die Ruhe zu schaffen, die auch politisch notwendig ist; entscheidend war dabei, daß die Staats- und die Kassensicherheit mit diesen Maßnahmen unter allen Umständen geschaffen wurde. Das war von um so größerer Tragweite, als die Maßnahmen in dem Augenblick erfolgten, in dem wir in die schwersten und entscheidendsten außenpolitischen Verhandlungen eintreten.

Entscheidend sei, daß die Staats- und Kassensicherheit mit dieser Notverordnung geschaffen ist. Die Reichsregierung glaubt nicht, die Verantwortung für erneute außenpolitische Verhandlungen übernehmen zu können, wenn nicht diese finanzielle Sicherheit vorhanden ist. Es ist jetzt der Augenblick gekommen, wo auch intensives Durchleuchten unserer Haushalte es dem Ausland nicht mehr möglich macht, Kritik an unserer öffentlichen Finanzgebarung zu üben. Wir haben den Reichshaushalt auf ein solches Minimum komprimiert, daß er, wenn man die Lasten für die Kriegesbedingten abzieht, den Vergleich mit den niedrigsten Ausgaben der Vorkriegszeit außerordentlich gut ausfallen kann.

Reichsfinanzminister Dr. Dietrich gab dann sehr ausführliche Erläuterungen der Notverordnung. Die Frage der Währung habe bei den Maßnahmen der Reichsregierung eine einschneidende Rolle gespielt. Für die Erhaltung der Währung sei einmal eine ordnungsmäßige Etatgebarung notwendig. Der Reichsfinanzminister wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Reich seit dem November vorigen Jahres keinen Kredit mehr in Anspruch genommen habe. Weiter sei für die Aufrechterhaltung der Währung aber eine aktive Handelsbilanz Voraussetzung. Schwächerer habe sich allerdings die Zahlungsbilanz gefaltet. Hier habe die Reichsregierung durch Maßnahmen auf dem Devisenmarkt eingegriffen.

Ueber 5 Millionen Arbeitslose

Die Arbeitsmarktlage im Reich

Die erwartete jahreszeitliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes ist in der Berichtszeit eingetreten. Die Zahl der Arbeitslosen nahm um rund 214 000 zu und betrug am 30. November nach den vorläufigen Meldungen der Arbeitsämter rund 5 057 000.

Die Zunahme liegt im Rahmen der Schätzungen der Reichsanstalt. Sie beläuft sich gegenüber dem Stande Mitte des Monats auf 4,4 Proz. Der überwiegend jahreszeitliche Charakter der Bewegung kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Zahl der Arbeitslosen in den Saisonberufen um 7,7 Proz., in den übrigen Berufsgruppen nur um 2,4 Proz. gegenüber dem Stande vom 15. November zugenommen hat. Seit dem sommerlichen Tiefstand war in diesem wie im vorigen Jahre eine Zunahme der Arbeitslosenzahl um etwa 1,1 Millionen zu verzeichnen. Der Stand der Arbeitslosigkeit ist jetzt, ähnlich wie im Sommer, um etwas über 1,8 Millionen höher als zu den Vergleichszeiten des Vorjahres.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger belief sich am 30. November insgesamt auf rund 2 772 000. Im einzelnen betrug sie in der Arbeitslosenversicherung rund 1 366 000 und hat seit Mitte des Monats eine Steigerung um rund 118 000 erfahren; Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung wurden, nach einer Zunahme um rund 24 000, Ende des Monats rund 1 406 000 gezählt.

Zum Reichskommissar für die Preisüberwachung wurde Oberbürgermeister Dr. Würdinger, Leipzig, ernannt. Er ist aus der Deutschnationalen Volkspartei ausgetreten.

Letzte Nachrichten

Reichstag und Notverordnung

Kein Zusammentritt vor Weihnachten

DD. Berlin, 9. Dez. (Tel.) Die Reichstagsfraktionen werden sich in den nächsten Tagen mit dem Inhalt der neuen Notverordnung beschäftigen. Die Sozialdemokraten werden am Montag, das Zentrum und die Christlich-Sozialen am Dienstag die Notverordnung beraten. Die Deutschnationalen versammeln sich sogar erst am Donnerstag der nächsten Woche. Ehe die wichtigsten Fraktionen zur Notverordnung Stellung genommen haben, wird über die vorzeitige Einberufung des Reichstags keine Entscheidung fallen können.

Ein Zusammentritt des Kabinetts schon am Freitag, wie ihn die Kommunisten beantragt haben, würde also wenig Zweck haben. Wie aus parlamentarischen Kreisen verlautet, besteht daher die Absicht, den Kabinettsrat erst zu einem späteren Termin einzuberufen, und zwar nach der sozialdemokratischen Fraktionsführung, also am Dienstag. Für diesen Tag verlangen die Kommunisten bereits die erste Reichstagsfraktion; die Erfüllung dieses Wunsches ist dann natürlich unmöglich. Praktisch kommt ein Zusammentritt des Reichstags, wenn es überhaupt zu einer vorzeitigen Einberufung kommt, nach der Auffassung führender Parlamentarier vor Weihnachten nicht mehr in Frage.

Das Welt Echo der Notverordnung

DD. Berlin, 9. Dez. (Tel.) Die Weltpresse beschäftigt sich heute morgen eingehend mit der Notverordnung und der gestrigen Rundfunkrede des Reichszanlers.

In England nennt man die Notverordnung einen noch nie dagewesenen Eingriff in das Wirtschaftsleben Deutschlands. Der Prozeß der Einschränkungen könne nicht mehr weitergetrieben werden. Im übrigen erkennen die Korrespondenten die Notlage an, von der die neuen Verordnungen zeugen und die schweren Opfer, die dem deutschen Volke auferlegt werden.

Die französische Presse beschäftigt sich hauptsächlich mit der Reichszanler-Rede, die nach Ton und Auffassung Sympathie findet. Allgemein empfindet man die Rede als eine Warnung an die Anhänger Hillers. Auch hier wird die Stelle der Rede unterstrichen, in der erklärt wird, daß Reichspräsident und Reichsregierung sich gegen diejenigen einsetzen werden, die wagen sollten, die konstitutionelle Macht anzutasten.

In Wien ist man einmütig in der Anerkennung und Bewunderung für den Zanler, der das Wagnis unternimmt, die deutsche Wirtschaft durch diese einschneidenden Maßnahmen zu retten. Nur die sozialdemokratische „Arbeiterzeitung“ übt an der Notverordnung scharfe Kritik.

Bevorstehende Gemäßigung des Reichsbankdiskonts

DD. Berlin, 9. Dez. (Priv.-Tel.) Bei der Reichsbank finden gegenwärtig Beratungen statt, in denen die Maßnahmen erörtert werden, die sich für die Reichsbank aus der Notverordnung ergeben. Auf jeden Fall wird die Spanne zwischen Lombarddiskont und Wechseldiskont im Sinne der Notverordnung auf 1 Proz. ermäßigt werden. Darüber hinaus soll aber die Zinsheraussetzung auch von der Diskontseite her gesichert werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß in der heute abend stattfindenden Zentralausschussung bei der Reichsbank auch über eine Diskontsenkung, wahrscheinlich um 1 Proz., Beschluß gefaßt werden wird.

Die Basler Schuldenverhandlungen

Die deutschen Darlegungen

Im Beratenden Sonderauschuß der „B.Z.B.“ in Basel erstattete am Dienstagvormittag der deutsche Vertreter, Dr. Weichior, ein Exposé über die allgemeine Wirtschafts- und Finanzlage Deutschlands unter Berücksichtigung der neuesten Zahlungsbilanz.

Dr. Weichior befahte sich hauptsächlich mit der kurzfristigen Verschuldung Deutschlands. Es sei bekannt, daß die Beträge dieser kurzfristigen Kredite, wie sie sich aus den letzten statistischen Erhebungen ergaben, erheblich höher seien als diejenigen, die sich in dem Bericht des Wiggins-Ausschusses befinden. Es handle sich hierbei um den Unterschied von vier Milliarden, indem sich diese kurzfristigen Kredite auf ungefähr 12 Milliarden beläufen. Der Aktivsaldo der deutschen Handelsbilanz habe im letzten halben Jahr durchschnittlich 350 Millionen Reichsmark betragen. Trotz dieses günstigen Saldo habe sich die Deckung der Reichsbank weiterhin verschlechtert. Diese sei von ungefähr 30 Proz. auf etwa 12 Proz. vermindert worden, wobei die Verpflichtungen in fremder Währung abgezogen seien.

Die Reichsbank schätze, daß Deutschland in den letzten sechs Monaten ungefähr eine Milliarde kurzfristige Kredite zurückgezahlt habe.

Bei den Ausführungen Dr. Weichiors, daß die Deckung der Reichsbank von ungefähr 30 Proz. auf 12 Proz. gesunken sei, ist zu berücksichtigen, daß bei diesen Angaben die 630 Millionen Reichsmark ausländischer Kreditkredite nicht enthalten sind. Hieraus erklärt sich der angegebene niedrige Prozentfuß.

Salandra f. Der frühere Ministerpräsident, Salandra, unter dem Italien in den Weltkrieg eintrat, ist in Rom gestorben.

* Die neue Notverordnung

Zweifellos wird die neue, große Notverordnung des Kabinetts Brüning in der Geschichte der Wirtschaftspolitik fortleben als einer der bedeutendsten und großzügigsten Versuche des Staates, eine immer mehr zusammenstürzende Volkswirtschaft vor dem Ruin zu bewahren und eine verheerende Wirtschaftskrise aus eigener Kraft soweit zu bannen, daß nur noch die Einwirkungen der Weltwirtschaftskrise als Hindernis einer vollkommenen Gesundung bestehen bleiben.

Die Vertreter des kapitalistischen Wirtschaftssystems werden natürlich von ihrem Standpunkte aus diesen Versuch als solchen ablehnen, weil sie der Meinung sind, daß sich die Wirtschaft eines Volkes überhaupt nicht durch staatliche Eingriffe, durch staatliche Reglementierung gesund machen läßt, weil sie die Ansicht vertreten, daß bei einer vernünftigen Steuerpolitik und Sozialpolitik die Wirtschaft ganz von selbst gesund wird, falls man sie nur vom Dreinreden des Bürokraten befreit. Die Vertreter anderer Wirtschaftstheorien werden demgegenüber darauf hinweisen, daß angesichts der durch den Weltkrieg und seinen Ausgang geschaffenen Lage, angesichts der großen Erschütterungen auf weltpolitischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet der Staat sich der Aufgabe des Ordens und Regens gar nicht entziehen kann, wenn er nicht den wilden Kampf aller gegen alle entsehlen will. Die Vertreter der ersten Richtung werden demgemäß die neue, große Notverordnung als ein neues Experiment mehr oder minder staatssozialistischer Art bezeichnen, die Vertreter der anderen Richtung werden die Notverordnung ihrer ganzen Tendenz nach begrüßen, mögen auch die Opfer, die sie allen Teilen des Volkes zumutet, überaus groß sein.

Daneben gibt es noch eine dritte Argumentation. Sie geht von der Tatsache aus, daß es der Staat und seine Politik gewesen sind, die zu einem erheblichen Teile für den Niedergang der Wirtschaft verantwortlich zu machen seien, und sie folgert daraus, daß es nun auch die Pflicht desselben Staates sei, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie man die gefährdete Wirtschaft wieder rettet und die Maßnahmen zu ihrer Sanierung zu treffen.

Bei alledem ist und bleibt ja die Hauptfrage die Wiedergesundung selbst. Wenn sie mit Hilfe dieser neuen Notverordnung in absehbarer Zeit erreicht werden sollte, dann wird die Notverordnung von kommenden Geschlechtern nicht nur als interessanter Versuch, sondern als eine Aktion hoher, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Weisheit gerühmt werden. Es ist nun einmal so, daß der Erfolg in der Politik den entscheidenden Wertmaßstab liefert. Sätte Pyrrhus bei Benevent gesiegt, so würde er als „Pyrrhus der Große“ in der Geschichte fortleben. Da er geschlagen wurde, genießt er lediglich den Ruf eines kühnen Abenteurers.

Es gibt nun einen Umstand, der von vornherein für den Erfolg der neuen Notverordnung eine sehr wichtige Voraussetzung schaffen könnte. Und das wäre die Bereitwilligkeit und Entschlossenheit unseres Volkes, durch erhöhte Arbeitsleistung, durch noch größere Anpruchslosigkeit und durch Übernahme neuer Opfer die Gesundung der Wirtschaft herbeiführen zu helfen. Wir sind überzeugt, daß es an dieser Bereitwilligkeit nicht fehlen wird. Denn wohl alle Schichten unseres Volkes haben in den schweren Monaten der letzten Zeit einsehen gelernt, daß nur die Sanierung der Wirtschaft uns zu retten vermag, und daß alle sonstigen Anstrengungen aussichtslos sind, wenn es nicht gelingt, die Rentabilität der Wirtschaft wieder herzustellen.

Im allgemeinen wird man nach dem Studium der großen Winternotverordnung sagen dürfen, daß ihre Bestimmungen, so tief einschneidender Natur sie auch sein mögen, sehr wohl die Möglichkeit einer Sanierung der Wirtschaft schaffen. Viel wird ja auch auf die Durchführung dieser Bestimmungen ankommen, und in manchen Punkten wird die nächste Zeit lehren, daß vielleicht auch diese oder jene Bestimmung noch reformbedürftig ist.

In den Massen des Volkes werden naturgemäß vor allem die Teile der Notverordnung, die sich auf den Gehalts- und Lohnabbau beziehen, Beachtung finden und heftige Diskussionen entfesseln; und höchstwahrscheinlich wird sich die Diskussion in erster Linie um die Frage drehen, ob dieser Gehalts- und Lohnabbau auf die einzelnen Schichten gerecht verteilt wird oder nicht.

Die neue Notverordnung

Preis- und Zinsenkung — Senkung der Löhne, Mieten, Frachten — Erhöhung der Umsatzsteuer — Gegen die Kapitalflucht — Allgemeines Uniformverbot — Weihnachtsfrieden

Aus der amtlichen Verlautbarung über die neue Notverordnung vom 8. Dezember, die Dienstagabend vom Reichspräsidenten unterzeichnet wurde, sei folgendes mitgeteilt:

Einleitung

In der Einleitung zur amtlichen Verlautbarung zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wird zunächst auf die weitere Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Deutschlands in der zweiten Hälfte dieses Jahres hingewiesen. Das klar erkannte und unverrückbar feststehende Ziel sei, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erneut zu stärken und die große Arbeitslosigkeit zu mindern. Als Ausgangspunkt jeder gesunden Gesamtwirtschaft wird weiter auf die Erhaltung oder die Schaffung des Ausgleiches der öffentlichen Haushalte hingewiesen und betont, daß die Staatseinkünfte nicht entscheidend für die Aufrechterhaltung der deutschen Währung, Reichspräsident und Reichsregierung, so wird ausgeführt, lehnen in voller Übereinstimmung mit der Reichsbank ab, durch geldpolitische Experimente die Sicherheit der deutschen Währung zu gefährden.

Als weiteres Ziel der Notverordnung wird die Entlastung der Gesamtwirtschaft, des Umsatzes und der Lebenshaltung des deutschen Volkes in jeder nur möglichen Weise bezeichnet, dabei sei aber an einer weiteren Senkung von Löhnen und Gehältern nicht vorbeizugehen. Diese Senkung von Löhnen und Gehältern ohne Sicherstellung gleichzeitiger und entsprechender Senkung der Preise sei aber untragbar, da sonst eine verhängnisvolle Schrumpfung der Kaufkraft die Folge wäre. Darüber wird u. a. gesagt:

Die gebundenen Preise werden gesenkt, ein Schutz der Bevölkerung gegen Übertreibung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs ist eingebaut. Die öffentlichen Tarife, insbesondere im weiten Ausmaß die Gütertarife der Reichsbahn, werden ermäßigt und vor allem ist bei der großen Bedeutung des Mietzinses für den Einzelhaushalt auch eine beträchtliche Senkung der Mieten vorgesehen. Im letzteren Ziel zu erreichen, waren aber ferner einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Zinsenkung erforderlich. Die schicksalhafte Verbundenheit von Löhnen und Preisen bleibt selbstverständlich auch für die Zukunft erhalten. Gerade um eine unerträgliche Schrumpfung der Kaufkraft des deutschen Volkes zu vermeiden, wird die Reichsregierung es als ihre vornehmste Pflicht angesehen, darauf zu achten, daß der jetzige Stand von Löhnen und Gehältern nur bei einem entsprechend tiefgehaltenen Stande aller Preise aufrechterhalten werden kann.

I. Preis- und Zinsenkung

Die Preise und Kosten müssen an die veränderte Wirtschaftslage angepaßt werden. Entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsbeirats ist davon abgesehen worden, allgemeine Preisbindungen aufzugeben und Kartelle und Synbinate grundsätzlich zu zerlegen. Das Ziel der Bestimmungen ist vielmehr eine Auflockerung dieser Verbände, auf deren bedeutende Rolle in der Wirtschaft der Kommentar noch einmal ausdrücklich hinweist. Alle Preise, die durch Kartelle, Synbinate und ähnliche Abmachungen entstehen, sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, müssen bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 v. H. gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Preisbindungen, die nicht in dem vorgeschriebenen Ausmaß herabgesetzt worden sind, werden mit dem 1. Januar 1932 nichtig. Die Senkung der Preise für nichtgebundene Markenwaren muß ebenfalls bis zum 1. Januar durch Zusammenwirken von Hersteller und Händler gemeinsam gleichfalls um mindestens 10 v. H. gesenkt werden. Preisermäßigungen und die Einführung neuer Preisbindungen sind in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 genehmigungspflichtig. Versuche, die angeführten Vorschriften zu umgehen, und Zuwiderhandlungen werden unter Strafe gestellt. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Preise im inländischen Geschäftsverkehr, die durch einen internationalen Kartellvertrag gebunden sind.

Weiter räumt die Verordnung dem zuständigen Reichsminister, falls er es für notwendig hält, das Recht ein, im Einzelfall eine über 10 v. H. hinausgehende Senkung der Preise zu verlangen.

Den Zwangsgebühren der Kohlen- und Kaliwirtschaft wird aufgegeben, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar ihre Preise um 10 v. H. zu senken. Für die Preisbindungen des Kohleneinzelhandels ist eine besondere Regelung vorbehalten, die der Reichskommissar für Preisüberwachung erlassen wird. Der Kommentar wendet sich nunmehr der

Preisbeeinflussung

der lebenswichtigen Waren und wirtschaftlichen Leistungen auf dem freien Markt zu und verweist auf die Tatsache der Einsetzung eines Reichskommissars für Preisüberwachung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar werde seine besondere Aufmerksamkeit der Beseitigung überhöhter Preisspannen zuwenden. Ausdrücklich wird betont, daß der sachliche Arbeitsbereich des Reichskommissars als praktisch unbegrenzt zu gelten hat. Seine Vollmachten erstrecken sich auch auf eine angemessene Senkung der Werttarife der Kommunen sowie der Tarife für handwerkliche Leistungen. Er hat das Recht, Betriebe zu schließen, die sich keinen Anordnungen nicht fügen oder sonst die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. In diesem Zusammenhang wird betont, daß die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte nach ausdrücklicher Feststellung des Wirtschaftsbeirats unter dem allgemeinen Preisniveau liegen. Hier wird es als Aufgabe des Reichskommissars bezeichnet, eine Verringerung der in vielen Gegenden noch besonders hohen Preisspannen zu erreichen.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte durch die Einfuhr aus Erzeugerländern mit abtindernder Währung gefährdet werden, beabsichtigt die Regierung, besonders im Interesse der bäuerlichen Veredelungswirtschaft, die Gegenmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Vorgehen anderer Länder auf dem Gebiete der Währung und der Devisenbewirtschaftung ergeben.

Der Kommentar verweist dann auf die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung des Zinsfußes. Eine merkliche

Senkung des Zinsniveaus

werde wesentlich dazu beitragen, die Selbstkosten der deutschen Wirtschaft zu mindern und die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu stärken. Gleichzeitig solle sie aber auch bewirken, daß die zugrundeliegenden Kapitalforderungen sicherer werden als bisher, womit auch dem Gläubiger ein wichtiger Dienst geleistet werde. Die Notverordnung sieht daher vor, daß die Zinsen für alle langfristigen Forderungen um rund 1/2, jedoch nicht unter 6 Proz. gesenkt werden; bei übersteigerten, über 12 Proz. hinausgehenden Zinsen ist eine noch härtere Herabsetzung vorgesehen.

Betont wird, daß die Herabsetzung der Zinsen auch für die Zukunft wirksam bleibt, bis die Gesundung der Wirtschaft von sich aus ein geregelt funktionierendes Geld- und Kapitalmarkt gewährleistet. Deswegen ist die Zinsherabsetzung mit einer Streckung der Kündigungsfristen verbunden.

Die Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt verbinden naturgemäß eine gewisse Einschränkung auf die Zinsen des Marktes. Deswegen ist vorgesehen, die Beeinflussung der Debitzinsen auf dem Geldmarkt organisch ausgehend von den Habenzinsen herbeizuführen. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat zu diesem Zweck Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute herbeizuführen über die Höhe der künftig zu zahlenden Habenzinsen und über die Berechnung der Provisionen bei Weitergabe der Gelder an Dritte.

Weiter berweist dann der Kommentar auf die in Höhe von jährlich 300 Mill. Reichsmark vorgesehene

Tarifiermäßigungen für den Güterverkehr

bei der Reichsbahn. Der Normaltarif wird in allen Klassen einschließlich der Nebenklassen gegenüber dem Stande vom 31. Oktober d. J. gesenkt bei Stückgut um 15 Proz., bei Klasse A um 24 Proz., Klasse B um 17 bis 24 Proz., C um 15 bis 25 Proz., D um 14 bis 26 Proz., E um 14 bis 25 Proz., F um 10 bis 22 Proz., und G um 5 bis 17 Proz. Den Hauptwert hat die Reichsregierung auf eine Senkung der Kohlenfrachten in Höhe von 85 Mill. gelegt. Weitere Entlastung erhofft man aus der Senkung der Anschlussgebühren, der Verbilligung der Rollgebühren durch Aufhebung von etwa 70 Millionen und die Organisierung des Sammelgutverkehrs. Die neuen Tarife sollen zum 16. Dezember 1931 durchgeführt werden, sofern die Neuberechnung bis dahin erfolgen kann. Die vom Reiche festgesetzten Schiffabzugsabgaben werden entsprechend ermäßigt. Die Reichsregierung erwartet, daß die ermäßigten Frachttarife den Verbrauchern in Gestalt herabgesetzter Einzelhandelspreise ungedämelt zugutekommen.

Im Hinblick auf die Zinsenkung werden mit Wirkung vom 1. Januar

Die Steuererzeugnisse vollständig aufgehoben

und die Steuerzinsen erheblich gesenkt. Die Verzugszinsen werden von 24 auf 12 Proz. jährlich herabgesetzt. Sie finden in Zukunft auch in den Fällen Anwendung, wo bisher Verzugszuschläge erhoben wurden. Aufschubzinsen, insbesondere bei Zöllen, werden von 10 auf 8 Proz. jährlich herabgesetzt, Steuerfunduszinsen von bisher 5 bis 12 Prozent auf nunmehr 5—8 Proz. jährlich.

II. Wohnungswirtschaft

Das II. Kapitel, welches sich mit der Wohnungswirtschaft beschäftigt, stellt fest, daß die Verordnung auf dem Gebiete des Wohnungswesens

die endgültige Regelung der Hauszinssteuer

bringt.

Zahlreiche Gründe, wie die zunehmende Entfernung von der Inflationszeit und die seither zahlreich erfolgten Eigentumsübertragungen, die der Besteuerung des eigentlichen Inflationsgewinners entgegenstehen, lassen einen baldigen Fortfall der Steuer geboten erscheinen, was wiederum auf der anderen Seite durch die finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden unmöglich ist. Aus diesen Gesichtspunkten heraus soll die Hauszinssteuer nach einer Reihe von Jahren gesenkt werden. Ihr stufenmäßiger Abbau ist aber vorgesehen und mit dem Schluß des Rechnungsjahres 1939 wird sie ganz aufgehoben.

In den Rechnungsjahren 1932 bis 1934 soll sie noch in voller Höhe erhoben werden, d. h. nach Abzug der Ermäßigung um 20 v. H., die nach Maßgabe der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eintritt. Vom 1. April 1935 ab wird ein Abschlag von 25 Proz. gewährt, der zwei Jahre gilt. Vom 1. April 1937 ab wird für drei Jahre noch je die Hälfte der Steuer erhoben, die mit dem 1. April 1940 völlig in Fortfall kommt. Die Möglichkeit, eine Ablösung durch Zahlen des dreieinhalbfachen Jahresbetrages in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1934 gegeben. Wer bis zum 31. März 1932 abläßt, braucht nur das Dreifache zu zahlen. Die aus der Ablösung aufkommenden Beträge dienen zur Ablösung der Schulden der Länder und Gemeinden, soweit sie nicht zur Auffüllung des laufenden Aufkommens in den Rechnungsjahren 1932 bis 1934 oder zur gemeindlichen Umschuldung verwendet werden.

Die Notverordnung sieht ferner eine Mietenkung sowohl der Wohnungen als der gewerblichen Räume

vor. Die Grundlage dafür ist geschaffen durch die Herabsetzung des Zinsfußes in Verbindung mit der Neuregelung der Hauszinssteuer. Eine Senkung um 10 v. H. der Friedensmiete bedeutet eine fühlbare Entlastung des Einzelhaushalts. Für den Vermieter ist sie durch die Vorschriften über die Zinsenkung tragbar. Bei den Neubauwohnungen, bei denen der Mietzins nicht gesetzlich festgelegt ist, kann nur so vorgegangen werden, daß die tatsächliche Entlastung, die der Vermieter im Einzelfall durch die Zinsherabsetzung erfährt, von der Miete in Abzug gebracht wird. Auch hier wird zweifellos in der überwiegenden Zahl der Fälle die Mietenkung recht erhebliches Ausmaß haben.

In den Ausführungsbestimmungen wird dem Vermieter die Verpflichtung auferlegt werden, den Mietern unverzüglich die neue Mietverordnung mitzuteilen. Wo im Laufe des letzten Jahres der Mietzins bereits herabgesetzt worden ist, soll diese Herabsetzung bei der angeordneten Mietenkung angerechnet werden. Daneben gibt die Verordnung dem Mieter ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Abbau oder Neubau handelt, um Wohnungen oder Geschäftsräume, das einmalige außerordentliche Recht, einen vor dem 15. Juli 1931 geschlossenen, über den 31. März 1932 hinauslaufenden Mietvertrag vorzeitig zu dem letztgenannten Termin zur Auflösung zu bringen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo sich der Hauseigentümer mit dem Mieter im Laufe des Jahres 1931 auf eine Senkung des Mietzinses um mindestens 20 Proz. geeinigt oder wo der Vermieter auf Wunsch des Mieters kostspielige Umbauten der Räume gegen einen längeren Vertrag vorgenommen hat.

Für größere Wohnungen besteht wirtschaftlich die Möglichkeit, das Reichsmieten- und Mieterchutzgesetz aufzuheben. Als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Maßnahme ist der 1. April 1932 vorgesehen. Dasselbe gilt mit gewissen Ausnahmen für Geschäftsräume. Schließlich bedürfen auch Untermietverhältnisse jetzt keines besonderen Schutzes mehr. Aber auch soweit hiernach Wohnungen und Geschäftsräume aus der Zwangswirtschaft herausgenommen werden, bleibt das Fördern, Annehmen oder Verprechenlassen von unangemessen hohen Mieten verboten und strafbar.

Das Verbot der Zusammenlegung und der Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume wird aufgehoben. Die Notwendigkeit, leerstehenden oder freiverwendenden Wohnraum zu beschlagnahmen, kann nur noch für die kleineren Wohnungen anerkannt werden usw. Die schon angekündigte völlige Aufhebung der Wohnungsgesetze wird für den 1. April 1933 in Aus-

Für die Beamten bringt die neue Notverordnung eine neue Gehaltsföhrung um 9 Prozent und für die Arbeiter der öffentlichen Hand um 10 Prozent. Was die in der Privatwirtschaft gezahlten Tarifgehälter und Tariflöhne betrifft, so sollen sie prinzipiell nicht unter den Satz heruntergehen, der am 10. Januar 1927 gültig war. Welches wäre nun die Auswirkung dieser beiden grundlegenden Bestimmungen? Ziehen wir den Lebensmittelpreis und damit die in den letzten Vorkriegsjahren gültigen Preise und Löhne heran, dann sehen wir, daß die Beamten nach Durchführung der neuen Notverordnung mit etwa 25 Prozent über dem Gehaltsdurchschnitt der Vorkriegszeit liegen, während die Arbeiterlöhne etwa 40—50 Prozent über dem Durchschnitt der in den letzten Vorkriegsjahren gezahlten Löhne liegen.

Wenn sich in dieser Differenz die Anerkennung der Tatsache ausdrücken sollte, daß der Arbeiter früher zu gering bezahlt wurde und in der lohnmäßigen Bewertung seiner Arbeit gegenüber früher höher einzuschätzen ist, dann wird man hoffentlich in allen Schichten unseres Volkes dieser Differenzierung zustimmen. Und man wird das um so lieber tun, wenn die Hoffnung besteht, daß die Wirtschaft eine solche Differenzierung tragen kann.

Ob sie das kann, wird von der Entwicklung der nächsten Zukunft abhängen. Manches bringt die neue Notverordnung, was zweifellos geeignet ist, die Wirtschaft zu entlasten, so vor allem die Senkung der Zinslast und die angekündigte Senkung der öffentlichen Tarife. Dem steht allerdings die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 Prozent gegenüber, also eine Maßnahme, die nicht nur keine Steuerentlastung bringt, sondern der Wirtschaft eine neue Last aufbürdet.

Reichsfinanzler Dr. Brüning hat die neue Notverordnung mit einer sehr glücklich formulierten Rede begründet, deren zwingender Gewalt sich so leicht niemand entziehen wird. Die Annahme ist durchaus berechtigt, daß ein Mann, wie Brüning, nicht zögern wird, die eben veröffentlichte Notverordnung zu ergänzen, wenn sich im Lauf der nächsten Zeit die Notwendigkeit dazu ergeben sollte.

Die Notverordnung verkündet zum Schluß ein allgemeines Uniformverbot, das unterschiedslos für alle politischen Verbände gilt. Und außerdem proklamiert sie für die Weihnachtszeit den innerpolitischen Burgfrieden.

Parlamentarisch gesehen, kommt jetzt alles darauf an, wie sich die Parteien zu der Notverordnung stellen werden. Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wird sich am morgigen Donnerstag mit der neuen Notverordnung beschäftigen; die Gesamtfraktion ist für Montag einberufen. Und die übrigen Parteien werden sich gleichfalls bereits in den nächsten Tagen über ihre Haltung schlüssig werden. Demnach wird man bis Mitte der nächsten Woche übersehen können, wie die Ausschichten für einen neuen Antrag auf sofortige Einberufung des Reichstags zu bewerten sind. Bei der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften wird vielleicht die Erwägung, daß nach der neuen Notverordnung beim Lohnabbau unter das Niveau des 10. Januar 1927 nicht heruntergegangen werden darf, im beruhigenden Sinne wirken, und zumal dann, wenn ein vergleichender Blick lehrt, daß auch die tarifmäßigen Löhne dieses Stichtages immer noch 40 bis 50 Prozent über dem Vorkriegsdurchschnitt liegen, während alle anderen Berufs einschließlich der Beamten sich in ihrem Einkommen immer mehr und mehr dem Status der Vorkriegszeit nähern.

Zum Ableben des Erzbischofs

Im Auftrage der Staatsregierung hat am Dienstag der Landeskommissar Dr. Schworer an der Bahre des verstorbenen Erzbischofs in der Kapelle des Erzbischöflichen Palais einen Kranz niedergelegt.

Die Großhandelsinbeziffer stellt sich für den Monatsdurchschnitt November mit 106,6 um 0,5 Proz. niedriger als im Vormonat.

Bekanntmachungen

R. 737. Bruchsal. In dem Konkurs über das Vermögen der Frau Hermine Sulzberger Wwe., Modewaren in Bruchsal, soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 1380 RM verfügbar, wovon aber mehrere früher nicht berücksichtigte Gläubiger vorweg 141,20 RM zu beanspruchen haben. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 24 398,56 RM, darunter keine bevorrechtigten. Das Schlussverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle Abteilung 4 des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus. Bruchsal, den 8. Dezember 1931. Der Konkursverwalter: Karl Hödelstab, Rechtsanwalt.

Badisches Landes-Theater

Donnerstag, 10. Dez. 1931
* D 13 (Donnerstagnacht)
Th.-Gem. 601—700

Im weißen Hölzl

Singspiel v. Ralph Benatzky
Dirigent: Schwarz
Spielleitung: Herz

Mitwirkende:
Blanz, Genter, Janz, Seiberlich, Müllich, Brand, Ernst, Gemmede, J. Gröninger, Höder, Hofpach, Kalmbach, Moebis, Luther, Rehner, P. Müller, Prüter, Hölzer, G. Gröninger, Hofer, Jung, Kilian, Kleinbofer, Kuhn, Lindemann, Meyer, S. Müller, Nagel.
Sonntag
Anfang 20 Ende 23 1/2
Preise D (0,90—5,70 RM)

Fr. 11. 12. Die Maske.
Sa. 12. 12. Nachmittags:
Neu einstudiert: Der gestiefelte Kater. Abends:
Gänsel und Gretel. Hierauf:
Die Puppenfee. So. 13. 12.
Nachmittags: Der gestiefelte Kater. Abends: Neu einstudiert: Othello. Im Konzerthaus: Oly-Bolly.

PORPHYRWERK DOSENHEIM
MAINTZ
DOSENHEIM
STRASSENBAU-MATERIAL

sicht genommen unter der Bedingung, daß bis dahin die Mietvorschriften des BGB. nach sozialen Gesichtspunkten angefaßt worden sind.

III. Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Im Kapitel III, Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung, wird zunächst auf die ungünstige Lage des Grundstüdeigentums und auf das Ansteigen der Zwangsversteigerungen hingewiesen. Es heißt dann:

Der Zuschlag darf regelmäßig nicht unter sieben Zehntel des Grundstüdepreises erteilt werden; der Schuldner, der seine Verpflichtungen infolge der Wirtschaftskrise nicht hat erfüllen können, kann die einstweilige Einstellung der Grundstüdeversteigerung höchstens auf sechs Monate erwirken. Bei Häusern, die sich im Einzelfalle für die Gläubiger ergeben können, sieht die Verordnung vor, daß das Gericht bei seiner Entscheidung die Interessen des Schuldners und des Gläubigers gegeneinander abzuwägen hat.

Für landwirtschaftliche Grundstücke

ist besondere Vorsorge getroffen. Auf Antrag des Schuldners gegenüber dem betreibenden Gläubiger soll die vorläufige Einstellung der Zwangsversteigerung bis nach der Ernte dann zulässig sein, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei der Fortführung durch den Schuldner gewährleistet, aber bei Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens gefährdet sein würde.

Weiter spricht die Verordnung davon, daß das Zwangsversteigerungsverfahren einfacher und billiger ausgestaltet wird als bisher. Es ist Vorsehung getroffen, daß Zwangsversteigerungsmaßnahmen in bewegliche Gegenstände des landwirtschaftlichen Betriebes seitens des Gerichtes aufgehoben werden können.

IV. Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen

Im Kapitel IV, Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen, heißt es nach einer Schilderung der Zentralisierungstendenzen in der deutschen Wirtschaft, daß ein Teil der Wirtschaft dazu neigt, sich in gewissen Umfang wieder zu dezentralisieren. Diesem Bestreben kommt die Verordnung entgegen, indem sie die Aufstellung großer Gesellschaften steuerlich erleichtert. Die Erleichterungen liegen auf dem Gebiete der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer und Gewerbesteuer. Die Begünstigung ist auf die Aufstellung von Aktiengesellschaften beschränkt.

Außer der Aufstellung, so heißt es weiter, will die Verordnung auch die völlige Auflösung der Gesellschaften erleichtern. Diese Begünstigung soll auf sämtliche Kapitalgesellschaften angewendet werden.

Auf dem Gebiete der Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung sieht die Verordnung eine Ermächtigung an den Reichsminister der Finanzen vor, wonach mit steuerlicher Wirkung vom 1. April 1932 an Maßnahmen getroffen werden können, die den seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertveränderungen Rechnung tragen.

Die Mineralwassersteuer wird vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die Wirtschaft soll für einen gewissen Zeitraum von einem Zwang der Bilanzierung befreit werden.

Es ist beabsichtigt, so heißt es dann weiter, die Möglichkeit herzustellen, Wertpapiere des Umlaufvermögens im laufenden Geschäftsjahr zu einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Markttag zu bewerten. Die Einstellung eines besonderen Endwertungsstichtages unter die Aktien soll für das Umlaufvermögen gestattet werden, um Verluste auf einen größeren Zeitabschnitt als das gegenwärtige Geschäftsjahr zu verteilen.

Die Reichsregierung hält es für geboten, ein 4. und 5. St. zu schaffen, um den Zahlungsverkehr mit Pfennigrechnung zu erleichtern. Das 5. St. soll allmählich in entsprechendem Ausmaß eingezogen werden.

V. Soziale Versicherung und Fürsorge

Die Verordnung sucht einen Weg, der die Rentenversicherung zwischen Renten und Unfällen ohne Gefahr für den Bestand hindurchführt. Die Verordnung läßt die Renten in ihrer Höhe und im Rinderzuschuß unberührt, hält es aber für notwendig, daß z. B. die Rinderzuschüsse und Waisenrenten nicht mehr über das 15. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, daß der doppelte und dreifache Bezug von Rente wegfällt oder wenigstens eingeschränkt wird, daß die Hinterbliebenenrenten in ihrem Gesamtbetrag nicht die Hauptrente übersteigen, und daß die Versorgung von Witwen nach Männern, die am 1. Januar 1912 schon invalide oder tot waren, von der Versicherung wieder auf die Fürsorge übergeht.

In der Unfallversicherung fallen die kleinen Verletztenrenten weg.

Die Verordnung besiegelt ferner den vom Reichsarbeitsministerium vermittelten Frieden zwischen Ärzten und Krankenkassen, läßt die Jungärzte nach und nach zur Kassenzugehörigkeit übergehen, schreibt aber eine gegen 1930 verkleinerte und mit den Röhren gleitende Schulpflicht vor. Die Leistungen für die Krankenkassen und Erbschaften werden, wenigstens zeitweise, auf die Regelleistungen beschränkt.

In der Fürsorge bleibt die sog. gehobene Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner grundsätzlich aufrechterhalten, beim Ausmaß der Unterstützung hat jedoch die Eigenart des Falles Berücksichtigung zu werden.

VI. Arbeitsrechtliche Vorschriften

An die Spitze des Kapitels über die arbeitsrechtlichen Vorschriften wird vom Kommentator der Grundgedanke gestellt, daß die Verordnung an den rechtlichen Grundlagens des Arbeitsrechts nichts ändert. Dagegen soll das Tarifvertragssystem allmählich in Übereinstimmung mit den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige umgebaut werden. Voraussetzung dazu ist die Schaffung einer der Lage der Gesamtwirtschaft entsprechenden Grundlage für Löhne und Gehälter.

Der Kommentator sagt:

Die Reichsregierung ist der Auffassung, daß die erforderliche Preisentlastung in vielen Wirtschaftszweigen nur erfolgen kann, wenn die Produktionskosten erheblich gesenkt werden.

Eine fühlbare Senkung dieser Kosten kann aber nicht ohne eine entsprechende Senkung der Löhne und Gehälter durchgeführt werden. Dabei soll grundsätzlich auf den Stand am Anfang des Jahres 1927 zurückgegangen werden. Die Reichsregierung, so heißt es im Kommentar, ermißt die ganze Schwere dieser Maßnahme, glaubt sie aber den Arbeitnehmern zuzumuten zu können, weil die Lebenshaltungskosten bereits erheblich gesunken sind, und zwar nach dem Lebenshaltungsindex unter dem Stand von 1927, und weil die Reichsregierung im Gesamtresultat von ihren Maßnahmen eine weitere bedeutende Verbilligung der Lebenshaltung erwartet, die auf die Dauer eine Senkung des Reallohns verhindern.

Der Kommentator beschäftigt sich dann mit den Möglichkeiten der Durchführung einer gleichzeitigen Herabsetzung der Gesamtkosten der Wirtschaft, aus denen sich ergibt, daß es notwendig war, mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab unmittelbar eine Senkung der Löhne und Gehälter, und zwar grundsätzlich auf den Stand vom 10. Januar 1927 herbeizuführen,

dadurch, daß die damaligen Lohn- und Gehaltsätze an Stelle der heutigen im Tarifvertrag als vereinbart angesehen werden. Durchschnittlich würde das eine

Kürzung von etwa 10 bis 15 Proz.

ausmachen, in einer Reihe von Wirtschaftszweigen jedoch erheblich mehr, was die Reichsregierung nicht für erträglich hält. Die Verordnung bestimmt deshalb, daß im Höchstfalle Senkungen um 10 Proz., und in jenen Fällen, in denen seit dem 1. Juli 1931 keine Kürzung eingetreten ist, um 15 Proz. eintreten dürfen. Um den neuen Lohn- und Gehaltsstand unterschiedlich bis ins einzelne festzulegen, treten die Parteien jedes Tarifvertrags bis zum 19. Dezember zusammen. Da, wo in freier Verhandlung eine Festlegung nicht gelingt, hat sie durch eine Behörde zu erfolgen. Der Kommentator sagt dazu: Die Verordnung sieht hierfür die Schlichter als die geeigneten Stellen vor. Der Kommentator spricht sodann von den Aufgaben der Tarifvertragsparteien, um den Schlichtern ihr Eingreifen möglichst frühzeitig zu ermöglichen, und fährt fort: Da durch die Herabsetzung der Löhne und Gehälter im Lauf des Tarifvertrags keine Änderung eintreten soll, trifft die Verordnung auch Vorsorge dafür, daß die neuen Sätze mit größter Beschleunigung im Rahmen eines im übrigen allgemein verbindlichen Tarifvertrages ebenfalls allgemein verbindlich werden.

Das gesamte geordnete Verfahren gilt nicht für die Arbeiter und Angestellten, deren Löhne oder Gehälter nach den Vorschriften der Verordnung bereits im Zusammenhang mit der Kürzung der Beamtengehälter gesenkt wurden. Auch hat die Verordnung von einem Eingreifen in die nicht tarifvertraglich geregelten Löhne und Gehälter abgesehen. Die Tarifverträge selbst müßten nötigenfalls in getrennten Vereinbarungen für einzelne Gebiete oder Wirtschaftszweige zerlegt werden. Desgleichen sollte ferner in geeigneten Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, eine vorübergehende besondere Notlage einzelner Betriebe angemessen zu berücksichtigen. Schließlich muß auch die zeitliche Dauer der tarifvertraglichen Bindungen den Bedingungen des Einzelfalles vorzüglich angepaßt werden. Der Kommentator legt dann noch dar, daß diese Grundzüge in erster Linie von den Tarifvertragsparteien selbst bei ihren Verhandlungen in die Praxis zu überführen sein werden. Der Reichsarbeitsminister wird zwar die Schlichtungsbehörden mit entsprechenden allgemeinen Richtlinien versehen, ihnen darin aber auch nahelegen, die Verantwortung für die tarifvertragliche Regelung noch mehr als bisher den Beteiligten selbst zu überlassen.

Für die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruchs haben ganz besondere Bedingungen vorzulegen.

VII. Sicherung der Haushalte

Im Kapitel VII, „Sicherung der Haushalte“, wird von der Erhöhung der Umsatzsteuer

gesprochen, um die Haushalte der öffentlichen Hand sicherzustellen. Wenn dadurch — so heißt es — der Preisentlastung gewisse Hemmungen entstehen, so erwartet die Reichsregierung, daß diese bei dem sich aus der Gesamtanlage ergebenden Druck, soweit irgend möglich, überwunden werden. Ab 1. Januar 1932 wird die Umsatzsteuer 2 Proz. betragen. Ausgenommen sind: Brot, Getreide, Mehl, Schrot oder Mele aus Getreide sowie den anderen daraus hergestellten Backwaren. Bei diesen bleibt der Steuerfuß unverändert, so daß auch jede Veränderung des Getreides, Mehl- oder Brotpreises dadurch vermieden wird.

Neu eingeführt wird die Besteuerung des Einbringens von Gegenständen in das Inland (Einfuhrwaren).

Diese Steuer dient nur dem Ausgleich der Belastung der deutschen Waren, die eine Umsatzsteuer tragen, mit den eingeführten Gegenständen (Ausfuhrsteuer). Ausgenommen von der Ausgleichsteuer sollen nur bestimmte Roh- und Hilfsstoffe werden, die für die deutsche Produktion erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden.

Neben der Änderung des Umsatzsteuerfußes ist die wichtige Änderung auf dem Gebiete der Umsatzbesteuerung, die dem Reichsminister der Finanzen gegebene Ermächtigung, für bestimmte Gegenstände oder bestimmte Gruppen von Gegenständen

die Pfahnpauschalierung

einzuführen. Diese bedeutet im Gegensatz zum jetzigen deutschen Umsatzsteuersystem, das jeden einzelnen Umsatz erfährt (Mehrphasensteuer), die Zusammenfassung der Besteuerung mehrerer oder aller Umsätze in einer Phase. Diese Pfahnpauschalierung dient auch zu einer Gleichstellung der mehrstufigen mit den konzentrierten Betrieben und befreit so einen immer wieder der deutschen Umsatzsteuer gemachten Vorwurf, daß sie die Betriebskonzentration begünstige. Es ist beabsichtigt, die Pfahnpauschalierung zunächst auf dem Gebiete der Textilwirtschaft einzuführen. In Verbindung mit dem Pfahnpauschalierungssystem, steht eine Abänderung der Ausfuhr. Sie ist so vorgesehen, daß bei Waren, bei denen die Pfahnpauschalierung eingeführt ist, nicht nur die letzte Umsatzsteuereinfuhr, sondern auch die weitere innere Vorbelastung an Umsatzsteuer wegfällt.

Bei den in Betracht kommenden Unternehmungen wird die erhöhte Umsatzsteuer vom 1. Januar 1932 an 2,5 v. H. betragen, jedoch für Lieferung von Getreide, Mehl und Backwaren wie bisher 1,35 v. H.

Von dem Mehraufkommen, das auf das Jahr mit 900 Millionen Reichsmark veranschlagt wird, erhalten die Länder und Gemeinden 30 v. H.

Das Kapitel VII enthält ferner Vorschriften über die Einkommensteuervorauszahlungen.

Die am 10. April 1932 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sollen auf den 10. März 1932 vorverlegt werden. Auch die im Rechnungsjahre 1932 fällig werden. Vorauszahlungen sind nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers entsprechend früher zu zahlen.

Des weiteren berichtet das Kapitel VII von den Vorschriften über

die Reichsfluchtsteuer.

Durch diese soll nicht die vollwirtschaftlich berechnete Auswanderungsbewegung beeinflusst werden. Es sollen also nicht die Personen betroffen werden, die in der deutschen Heimat einen auskömmlichen Lebensunterhalt nicht finden und nunmehr in fremde Länder ziehen, um dort etwa als Kolonisten tätig zu werden. Ebenjensowenig sollen die Deutschen nicht davon betroffen werden, die im Interesse deutscher Firmen ins Ausland gehen, um den Export zu fördern.

Vielmehr sollen durch die neuen Vorschriften nur die Personen betroffen werden, die besonders leistungsfähig sind und aus Gründen, die vollwirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Demgemäß beschränken sich die Vorschriften auf deutsche Staatsangehörige, die am 1. Januar 1928 oder am 1. Januar 1931 ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von mehr als 200 000 RM oder im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Steuerabschnitten ein Einkommen von mehr als 20 000 RM gehabt haben. Die einmalige außerordentliche Steuer, die diesen Personen auferlegt werden soll, ist auf ein Viertel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens bemessen.

Nur diejenigen Deutschen sollen der Steuer unterliegen, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. Dezember 1932 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder verlegen werden.

Um die Beitreibung der Reichsfluchtsteuer zu sichern, sind in der Verordnung Steuerbefreiungen, den das Finanzamt gegen den Steuerpflichtigen erlassen soll, und Strafbestimmungen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über eine Reichsfluchtsteuer sind u. a. folgende

Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht

vorgesehen: Leitende Angestellte von deutschen Unternehmen, wenn sie formell ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber trotzdem im Inlande die Geschäfte führen, sollen so behandelt werden, als wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben, d. h. sie sollen unbeschränkt steuerpflichtig sein. Das gleiche gilt auch für die Aufsichtsratsmitglieder, die im Ausland wohnen, aber vertretungsweise oder vorübergehend die Geschäfte eines Vorstandsmitglieds im Inlande führen.

In den neuen Vorschriften wird ferner ausdrücklich festgestellt, daß Beträge für die Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, sowie von gewerblichen Erfahrungen, die an im Ausland wohnende Personen gezahlt werden, der deutschen Besteuerung unterliegen.

Zur Wiedereinführung der Steuer für solche Wertpapiergeschäfte, die die Banken in sich ausgleichen, wird u. a. ausgeführt, daß seit dem 1. Januar 1932, wo die Steuer außer Geltung gesetzt wurde, die Banken ihren Kunden Wertpapiersteuer und Maklergebühr auch dann berechnen haben, wenn die Aufträge zum An- und Verkauf gleicher Papiere in ihren Büros ausgeglichen wurden. Von den Banken sei aber weder die Steuer an das Reich noch die Courtage an den Makler abgeführt worden. Die Verordnung will dem Reiche die entgangenen Steuerbeträge wieder zuführen. Die einfache Steuer soll aber nur dann erhoben werden, wenn die Bank die Dienste eines Kursmachers in Anspruch nimmt. Kompensiert die Bank nach wie vor in ihren Büros, so soll sie verpflichtet sein, eine wesentlich höhere auch die Courtage umfassende Steuer zu entrichten. Dadurch sollen die Banken beunruhigt werden, die Geschäfte an die Börsen zu bringen.

Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 sah für das Rechnungsjahr 1931 neben einer Realsteuererhöhung auch

eine Realsteuerperre

in der Weise vor, daß eine Erhöhung der Realsteuererträge über den Stand vom 31. Dezember 1930 ausgeschlossen war. In dieser Realsteuerperre soll auch weiterhin grundsätzlich festgehalten werden. Im Interesse von Gemeinden, die infolge des Wegfalls von Einnahmen aus Grundbesitz, Forsten usw. notleidend geworden sind, sieht jedoch die Notverordnung für das letzte Viertel des Rechnungsjahres 1931 für die Gemeinden, deren Realsteuererträge unter dem Landesdurchschnitt liegen, die Möglichkeit einer Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt vor.

Der im September von der Reichsregierung erneut aufgestellte

Haushalt für 1931

schließt im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt auf der Einnahme- und Ausgabe Seite mit 9150 Millionen Reichsmark ab. 1930 betragen die Gesamtausgaben 11 985 Millionen Reichsmark. Somit ist der Ausgabenstand um fast drei Milliarden gesunken. Etwa zur Hälfte beruht diese Senkung auf der Verminderung der Reparationszahlungen infolge des Hoover-Jahres. Bei den Einnahmen ist mit einem Minderaufkommen von rund 850 Millionen gegenüber 1930 gerechnet worden. Nach den Aufkommensergebnissen in den Monaten September bis November muß mit einem weiteren Anstieg von rund 200 Millionen im Jahre 1931 gerechnet werden. Dazu kommt, daß angesichts der Kapitalmarktfrage der Erlös aus dem Verkauf von 150 Millionen Reichsbahnvorschlagsaktien nicht ausfallen wird. Der sich ergebende Fehlbetrag wird durch den Minderertrag und durch die Kürzung der Gehälter vom 1. Januar ab sowie durch die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 Prozent und die Vorverlegung der Einkommensteuereinzahlungen bis April aus dem März gedeckt.

Somit ist der Haushalt des Reiches gesichert,

auch wenn die zur Unterstützung der durch Wohlfahrtsverbandslosentlasten besonders betroffenen Gemeinden vorgesehenen 230 Millionen nicht ausreichen sollten.

Die vom 1. Januar ab vorgesehene weitere Gehalts- und Lohnsenkung bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern beträgt 10 v. H.

Der Haushalt für 1932

soll in Einnahme und Ausgabe mit 8530 Millionen abschließen, das bedeutet gegenüber 1930 eine Senkung um rund 3 1/2 Milliarden.

VIII. Schutz des inneren Friedens

Als letztes Kapitel beschäftigt sich das Kapitel VIII der amtlichen Verlautbarung mit den Maßnahmen zum Schutze des inneren Friedens. Im ersten Abschnitt wird zu den

Vorschriften über den Waffennißbrauch

ergänzend festgelegt, daß in gefährdeten Bezirken die Anmeldeung von Waffen aller Art und wenn nötig auch die Ablieferung der Waffen verlangt werden kann.

Im zweiten Abschnitt wird

das Tragen von Uniformen und Abzeichen politischer Verbände mit sofortiger Wirkung ohne jede Ausnahme für das ganze Reichsgebiet verboten.

Der dritte Abschnitt erläutert die Vorschriften zur

Verstärkung des Ehrenzuges

für im öffentlichen Leben stehende Personen, einerlei, welcher politischen Partei sie angehören. Zu diesem Zweck sollen die Strafrahmen verschärft werden.

Im vierten Abschnitt wird schließlich mitgeteilt, daß

zur Wahrung des Weihnachtsfriedens

bis zum 3. Januar 1932 alle öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzüge verboten sind, ebenso wird die Verbreitung von Plakaten und Flugblättern politischen Inhalts untersagt.

Schlussbemerkung

In der Schlussbemerkung wird dann u. a. angeführt: Die Reichsregierung ist überzeugt, daß die angeordneten Maßnahmen in ihrem Zusammenhang der Wirtschaft Erleichterungen bringen und eine Festigung ihrer Basis, die die Opfer weit übersteigen. Das jedoch nur dann, wenn das gesamte Volk in voller Erkenntnis der ungeheuren Schwere der Zeit und der unmittelbar drohenden Gefahren dem Wege folgt, den die Reichsregierung vorgezeichnet.

Die Verantwortung dafür, daß das Ziel erreicht wird, trifft das deutsche Volk in seiner Gesamtheit und jeden einzelnen. Er muß erkennen, daß nicht Willkür die Bestimmungen diktiert, sondern die harte Notwendigkeit. Ihr muß er sich fügen, wenn ihm auch zunächst daraus Opfer erwachsen. Der Schaden, der dadurch für ihn und alle entsteht, wenn mangels verantwortungsbewußter Mitarbeit aller die Schaffung einer neuen und soliden Basis für das Wirtschaftsleben nicht erreicht würde, wäre unendlich größer als diese Opfer selbst.

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 49

Beilage zur Karlsruher Zeitung (Badischer Staatsanzeiger) Nr. 287

9. Dezember 1931

Anfänge der badischen Eisenbahn

1836 erschien in einem Badler Kalender folgendes **Eisenbahnlied**: Was schnaubt und qualmt dort vor der Wagenreihe? Es scheint ein Elefant, daß er als Zugtier sich zum Dienste weibe, gemacht von Menschenhand. Und feht, er zieht mit wunderbarer Schnelle den langen Wagenzug, das Werk der Kunst, gar mächtig von der Stelle in ablergleichen Flug. Seht ihr die Bahn der Linien von Eisen, die fest und schnurgerad, bedeutungsvoll nach Ost und Westen weisen? Sehr ihr den Zauberpfad? Was ist's, das wunderbarlich heutzutage solch Menschenwerk belebt? Das Element, auf dem nach heil'ger Sage einst Gottes Geist geschwebt. Und noch ein Element, mit ihm verbunden, ihm scheint es nicht verwandt, das Prometheus in tatenvollen Stunden Himmel kühn entwand. Kennt ihr das Kind des Wassers und der Flammen? Es wird nur Dampf genannt; doch Wunder wirkts, hält man es Flug zusammen, gezähmt von Menschenhand. Bergendet nicht zu Krieg- und Nordgetöhrten hinfort dies edle Erz, in Freud und Glück auf solcher Bahn verkehren erfreue aller Herz. Ja, alle Ketten, Fesseln, Wehr und Waffen aus roher, harter Zeit, sie werden eint zu Schienen umgeschaffen, zum Preis der Menschlichkeit. Mit Eisenketten, webet Jender Rangen ein Netz von Pol zu Pol! Sieht sich Europa nicht darin gefangen, dann wird es erst ihm wohl.

1847 bereiste **Friedrich Theodor Mügge** (1806–61), Kaufmann und Literat aus Hannover, die Rheinebene. Er beschrieb anschaulich die badische Bahn. Dampfschiffe und Eisenbahnen bringen die Reisenden jetzt in wenig mehr als einem Tage von den Ufern des Rheins in die Schweiz. Wer am frühen Morgen von Köln ausfährt, ist vor dem nächsten Sonnenaufgang in Mannheim, kann Mittags zu Freiburg im Breisgau speisen und sein Nachtlager in Schaffhausen nehmen, wenn er es nicht vorzieht, bei Kehl über den Rhein nach Straßburg zu fahren und abends in Basel zu übernachten. — So leicht wird jetzt das Reisen gemacht. Man durchfährt die Räume, welche sich zusammenhängen, steht im Vorübergleiten, was sonst gemächlich beschaubar werden konnte, und vernimmt wohl von manchen Seiten nicht ohne Mühegefühl, die Klagen über den Untergang der Poesie des Reisens und die empfindsame Bergnützlichkeit schöner Seen, doch ohne sich dadurch stören zu lassen, die Dampfmaschinen noch viel zu langsam zu finden. — Aber, wie sehr ist die Reiselust vermehrt worden durch diese schnelle und zugleich wohlfeilere Förderung! Jetzt furchen an 50 Dampfer den Rhein und ganz besonders günstig zeigte sich den Sommer dieses Jahres, der, so sonnig warm und beständig, zum Besuch des reizenden Berglandes einlud.

Man fährt in acht Stunden mit der badischen Eisenbahn von Mannheim bis Freiburg, und kaum läßt sich ein schönerer Weg denken als dieser. Das fruchtbare obere Rheintal wird in seiner ganzen Länge durchzogen. Zur Linken begleiten den Reisenden die schönen Bergzüge des langgestreckten Badener Landes mit ihren waldigen Gipfeln, ihren zahlreichen Burgen und Schlössern, ihren rebengrünen Abhängen und einer Fülle von Dörfern und bewohnten Städten; zur Rechten schweift das Auge weit über die Ebene, über den Rhein hinaus, über das Elsaß hin bis zu den blauen Höhenzügen, die jetzt auf Frankreichs Boden liegen und doch noch dem Deutschen teuer sind.

Wäre Baden so breit, wie es lang ist, es würde einer der größten deutschen Staaten sein, und wohl wäre dies bei der kräftigen Entwicklung dieses Volkstammes zum Heil unseres ganzen Vaterlandes zu wünschen. So aber zieht es, als ein schmaler Grenzstreifen, aufwärts zum Schwarzwald, dessen düstere Waldketten im Abendlichte auf dem Eisenwege niedersehen, wenn endlich der schnaubende Dampfer den Zug langsam bis auf die Höhe schleppt, wo die schlankle Spitze des Freiburger Domes sich über den Häusern der Stadt aufrichtet. — Die Eisenbahn ist Staatseigentum, denn Baden hat glücklicherweise nicht den verderblichen Weg anderer Staaten eingeschlagen, welche der Privatpekulation den Bau der eisernen Landstraßen überließen. Es hat dem heillosen Aktienwindel die Türe verschlossen, Belgiens Beispiel zum Muster genommen, und wendet die Vorteile der Bahnüberschüsse dem Budget, somit allen Abgaben zahlenden Staatsbürgern zu. Die Bahn ist trefflich gebaut und eingerichtet; sie ist für eine möglichst vollständige Benutzung durch das Volk berechnet, mit vielen Zwischenstationen und einer äußerst billigen vierten Klasse für Fahrgäste versehen; darum sieht man auch so viele Bauern und Leute aus dem Volk ein- und aussteigen. Aber trotz der zahlreichen Halteplätze, fährt man rasch und wird mit höflicher Gefälligkeit von den Beamten behandelt.

Auf der großen Meerstraße der Fremden kosten in französischen Franken: Kaffee 1½, Diner um 1 Uhr 3, um 4 Uhr, wo Engländer und Franzosen zu essen gewohnt sind, 4 Franken, 8 Uhr Abendessen 3, für Tee

2 Franken, Schlafgemach 2 bis 3 Franken, für Licht 1 Franken oder ½, für Bedienung gewöhnlich pro Tag 1 Franken, Summe gibt etwa 10–15 Franken. Das Frühstück ist sehr reichhaltig. Die Wirte sind höflich, gefällig und dienstfertig. Der Kaffee ist schlecht; kommt aus Holland und Frankreich, wenn er Seeschaden gelitten hat ...
Otto Weiner.

Kehl und das Hanauerland

Jahresheft 1931 des Landesvereins Badische Heimat e. V., herausgegeben von Hermann Cris Basse, Freiburg i. Br., 176 Seiten mit 100 Abbildungen. Verlag G. Braun, Karlsruhe.

Den Jahresheften Badische Heimat, seit 1921 erscheinend, die jeweils einem bestimmt unruhigen badischen Gau gewidmet sind, so daß in wenigen Jahren das ganze Land in schönen Landschaftsbiographien dargestellt sein wird, fügt sich als weitere, vorbildlich ausgestattete Veröffentlichung „Kehl und das Hanauerland“ an. Der Landesverein Badische Heimat beweist durch dieses Heimatbuch von dauerndem Wert erneut, wie ernst es ihm ist mit lebensvoller, zeitgemäßer und uneigennütziger Heimatpflege, die in die Zukunft baut. Der Herausgeber Hermann Cris Basse hat keine Mühe gescheut, alle schöpferischen Kräfte zu sammeln, um eine kostbare Gabe an die Mitglieder, die mit über 100 Bildern nach Stichen, Zeichnungen, Gemälden, Lichtbildern und Flugzeugaufnahmen geschnitten ist, gediegen und planvoll zu gestalten.

Landschaft, Geschichte, Bau, Klima, Siedlung und Wirtschaft zeigt in ihrer Entwicklung Univ.-Prof. Dr. F. Mes im Aufsatz „Kehl und das Hanauerland“ und gibt in anschaulicher, umfassender Darstellung Querschnitt und Übersicht zugleich. Wir erleben das Hanauerland als ein Stück Oberheiland, im Schatten des Strahburger Münsters gelagert, die Geschichte Kehls als schicksalige Kriegsgeschichte, Auf- und Niedergang von Klöstern und Siedlungen, wie durchwandern dieses Bauernland, das von einem stolzen, selbstbewußten Volk bewohnt wird, das Brauch, Sitte, Tracht und Mundart hütet, wie die elstischen Brüder überm Strom. Was hat diese Bauernkultur und dieses Bauernvolk ertragen bis in die letzten Monate hinein? Die ewigen Kräfte der Natur und des Volkstums scheinen auf die Dauer doch stärker zu sein, als alle Waffen und Werkzeuge modernster Kriegstechnik. Den „Rhein als Grenze des Hanauerlandes“ behandelt in einer aufschlußreichen Skizze August Fehler, während Dr. A. Siebert einen geschichtlichen Rückblick gibt über „Die Grafen von Hanau-Richtenberg und das Hanauerland“, das vor bald 200 Jahren von einem hanauischen Grafengeschlecht regiert ward, deren Residenz sich zu Buchsweiler im elstischen Hanauerland, vorübergehend in Wischhofheim und zuletzt in Hanau selbst befand. Fesselnde „Kulturbilder aus dem Hanauerland“ steuert Kirchenrat A. Wolfhard bei, beginnend mit der Korler Pfarrchronik; ein weiteres Kapitel gehört der Erbauung der Kirche zu Korl (1731–32), ein anderes dem letzten Hanauer Scharfrichter, ein viertes den Judentaufen, einer eigentümlichen Kulturercheinung des 18. Jahrhunderts. Eigenartig sind die „Bauernhäuser des Hanauerlandes“, diese Fachwerkhäuser mit den typischen, schmalen Wetterdächlein, die sich über jedem Stöckwerk befinden. Wir begleiten G. P. Schütterle durch Höfe und Häuser, durch alle Gebäudeteile, und wünschen mit ihm, daß diese Bau- und Hauskultur uns noch recht lange erhalten bleiben möge. „Die Hanauer Volkstracht“ unterzieht W. Pfadt einer eingehenden Untersuchung, und zwar geht er von der wechselnden Form der Kopfbedeckung der Frauen aus. Zahlreiche Bilder nach seinen Stichen schmücken den Beitrag, der auch beachtenswerte Hinweise für die Erhaltung der Trachten enthält. Apotheker W. Zimmermann entrollt „Bilder aus der Pflanzenwelt des Hanauerlandes“, der Landschaft zwischen Kinzig- und Acher- mündung, und wir staunen ob der Spitzigkeit an Blumen, Stauden, Sträuchern und Baumarten, obwohl es sich doch um eine Kunstdarstellung handelt, die Ursprünglichkeit der Altweidenwälder ausgenommen. Offenlich bleiben uns die zahlreichen floristischen Naturdenkmäler der ehemals hanau-richtenbergischen Rheinlandschaft noch lange erhalten.

„Die wirtschaftliche Entwicklung Kehls“ von den frühesten Zeiten bis heute verfolgt der bekannte Verfasser der Kehler Stadtgeschichte, Otto Nusch, fördert einen Plan Weinbauers aus dem Jahr 1814, klärt die Verhältnisse zwischen Dorf und Stadt Kehl und hofft, daß durch Kinzigverlegung, durch die Erschließung neuen Industriegebietes und andere Faktoren die Wirtschaft der Grenzstadt sich heben möge, daß auch die Beziehungen zu Straßburg neu belebt werden mögen zugunsten der so notwendigen Entwicklung Kehls. Einem alten Fischereigebiet entstammt J. Schäfer, der „Die Fischerei im Kehler Gebiet“ behandelt, und er versteht etwas vom Fisch. Welche Wandlungen sich vollziehen, beweist am besten die Tatsache, daß dort, wo „mein Großvater in seiner Jugend noch Sechse und Kapfen fing und freitags mit gefüllten Fischkisten durch die Gassen des Hundsfelds gen Straßburg fuhr, heute der Flug seines Entfels durch ergebigen Akerboden geht“. Im Zusammenhang sei hingewiesen auf die Arbeit Dr. Balbenaurs über „Tulla und der Kehler Rheinbau“, der vom kulturpolitischen wie strategischen Standpunkt aus besondere Bedeutung zukommt. Die Forschungsergebnisse aus dem „Totenbuch 1624–1637“ steuert Prof. Dr. A. Groß bei; er geht auf die ehemaligen Männer- und Frauenornamen ein, auf die Verteilung der Bezirke, auf abgegangene Siedlungen, wie auf Todesurkunden der Bevölkerung. Auf den „Korler Waldbrief“ als kultur- und volkrechts-geschichtlich eigenartiges und wichtiges Dokument hebt Prof. Dr. Freisenberg ab, und wir hoffen, daß eine ausführliche Bearbeitung dieses germanischen Rechtsinstrumentes in absehbarer Zeit ermöglicht wird, denn der Waldbrief von 1476 ist badisches Heimatgut im höchsten Maß. Eine bedeutsame Erinnerung knüpft sich für die deutsche Literaturgeschichte an Willkät, denn hier wurde 1601 der Satiriker des 30jährigen Krieges „Hans Michael Mosherod“ geboren, dessen Leben und Werk E. Kuprecht schildert. „Sagen aus Freistett“ schließen sich an, die W. Zimmermann sammelte in lautgetreuer Niederschrift, in der Hanauer Mundart mitgeteilt. Über den „Entenfang zu Kemprechtshofen“ berichtet A. Fehler, und entwickelt die Geschichte des Entenfangs, der 1720 bereits durch den letzten Grafen von Hanau errichtet wurde. Vielleicht gehört dieser Entenfang in wenigen Jahren der Vergangenheit an, da die Art des Fangs mit Recht längst öffentlich als nicht waidmännisch bekämpft wird. Die Überschrift des folgenden Beitrags „Birmafenster Grenablere“ von L. Rauppe überträgt, und doch handelt es sich um eine Hanau

tiefe angehende Liebhabe eines Duodezgrüften, der nach preussischem Muster Hof hielt, um die Gründung der Lichtenauer Garnison der „langen Kerle“ des Landgrafen Ludwig IX., der den spöttischen Beinamen „des Hl. Römischen Reichs Erz-tambour“ trug. Ein Verzeichnis der Häuser, wie man sie sich „zu der Blume zu Lichtenau“ leisten kann, sich der Maler Ph. Greßer, Kirchenrat Stengel, dessen Vaterhaus die „Blume“ ist, entwirft ein anschauliches Bild dieses Gasthauses, das früher regelmäßig von Mitgliedern der Karlsruher Hofoper während der Theaterferien aufgesucht wurde. Die „Brunnen in Hanauerland“ erforscht G. Heig, und wir staunen, wie reich dieses Gebiet noch ist an alten Bäumen, Ketten- und Schwengelbrunnen. Einen überblicklichen, praktischen „Führer für die Heimatforschung durch den Amtsbezirk Kehl“ hat der Hanauer F. Pfeifer zusammengestellt, eine Bibliographie des Hanauerlandes, die ob ihrer Reichhaltigkeit auch hinsichtlich der Spezialliteratur jedem Heimatfreund sehr willkommen sein wird.

So rundet sich diese Schau über einen besonderen Gau Badens in Kultur und Geschichte, in Volks- und Heimatkunde. Zum Schluß nimmt sich der Herausgeber Hermann Cris Basse des neuen Heimatbüchleins an, „Dichtung, Heimatkultur, Volkstum“ an, wägt, lobt, beurteilt und begleitet und macht die Buchbesprechung dadurch zum Ratgeber für den Bücherfreund.

Das wohlgeleitete neue Jahresheft Badische Heimat sollte weiteste Verbreitung finden, zumal es dem Hanauerland gewidmet ist, dessen Bevölkerung auch nach dem Krieg während langer, harter Besetzungszeit in vorbildlicher Weise der Heimat treu blieb!

Eine **Bruchfaler Heimatbibliothek in New York**. Es dürfte nur wenigen bekannt sein, daß die New-Yorker öffentliche Bibliothek eine Abteilung für Bruchfaler Heimatliteratur besitzt. Sie verbandt ihre Entfessung einer Anregung des Bruchfaler Ehrenbürgers John Dopp.

Freilegung von Wandmalereien im Dreifacher Münster. Im Münster zu Dreifach wurden im spätgotischen Abschluß (Eingang) in monatelanger mühevoller Arbeit durch die Kräfte der Firma Gebr. Metzger (Überlingen) unter Aufsicht von Konservator Prof. Dr. Sauner, Freiburg i. Br., die bedeutendsten Wandmalereien, welche Baden aus dieser Zeit besitzt, freigelegt und konserviert. Man vermutet, daß sie ein Werk Martin Schongauers sind. Es handelt sich um die Darstellung des jüngsten Gerichtes, die vom Fußboden bis zur Decke die 13 Meter hohen Wände füllt. Die Kompositionen sind außerordentlich schön. In der Mittelwand über dem Eingang sieht man den Weltrichter, umgeben von posamentenblenden Engeln und der Schar der Heiligen und Seligen. An der Nordwand hängen die Verdammten, verfolgt von grimmigen Teufelskräften, in die lodernen Flammen, während gegenüber die Erwählten in den Himmel einziehen.

Die **Ausgrabungen auf der Insel Reichenau** haben ergeben, daß die erste karolingische Kirche erstens dort gestanden hat. Es war ein Bau mit erhöhtem Mittelstück und niedrigen Seiten-schiffen. Sie stand auf den Fundamenten der Kirche des hl. Pirminius. Unter Führung von Universitätsprofessor Dr. Behrele (München) und Baurat Kesser aus Konstanz wurden diese Ausgrabungen letzten Samstag beendigt.

Literarische Neuerscheinungen

Philipp, Fortliche Hilfstabellen. Eine historische und kritische Würdigung der Hilfstabellen für Fortstaxatoren II. Teil. (184 Seiten. Rodenia in Karlsruhe AG, für Verlag und Druckerei. Preis gebunden 7 M.) — Im I. Teil der Hilfstabellen war der erläuternde Text auf das unumgängliche Notwendige beschränkt. Bei der großen Vorbereitung, die diese Tafeln gefunden haben, ist es begreiflich, daß in weiten Kreisen der Wunsch rege wurde, über die Unterlagen, die Entstehung und Entwicklung dieses reichen Tabellenwerkes näheres zu erfahren. Dieses Verlangen erfüllt der nunmehr erschienene II. Teil der Hilfstabellen in seinem Rahmen, der bei unserer Notzeit durch die Rücksicht auf den Kostenaufwand vorgezeichnet war. Die Schrift gibt eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des fortlichen Versuchswesens auf den Gebieten der Formzahl, der Mäßen- und Ertrags-tafeln. Es werden circa 20 verschiedene Ertragsstafelwerke historisch und kritisch gewürdigt, sodann die Ertragsstafeln der Hilfstabellen besprochen. Insbesondere werden die Begriffe „Normalbestand“, Vollbestandsfaktor, Gesamtertrag, Mittelhöhe, Wirtschaftsstufe“ usw. erörtert. Der Begriff Wirtschaftsstufe tritt als Maßstab für die fortliche Erziehungsarbeit besonders hervor. Die wichtigsten Ertragsstafeln werden an ihm kritisch gewertet, um einen Einblick zu vermitteln in die Entwicklung der Begriffe „Normalbestand“, Vollbestandsfaktor, Vornutzung“ usw. Zum Schluß werden Erläuterungen gegeben über die Sortimentsgestaltung des Einzelbaums und der Bestände. Die Hilfstabellen sind eine Frucht einer über 40-jährigen Arbeit. Sie sind auf breiter Grundlage aufgebaut und bilden eine wesentliche Bereicherung der fortlichen Literatur. Zugleich sind sie ein wertvolles Hilfsmittel zur Erlangung nützlicher Kenntnisse auf dem Gebiet des fortlichen Versuchswesens und deren Auswertung für die praktische Arbeit.

Badischer Kalender 1932, 16. Jahrgang. Herausgegeben vom Badischen Verkehrsverband, Karlsruhe. Verlag Central-eisenbahnbuchhandlung Carl Schmitt, Heidelberg, Preis 2,50 M.) — Der beliebte Kalender, der für das Jahr 1932 nunmehr vorliegt, trägt seine Bestimmung symbolhaft schon als Titelbild, auf dem ein Uhrenhändler in der Tracht, wie jene vor 200 Jahren sie trugen, mit beladener Kutsche die Schwarzwaldberge und das stille Tal mit dem traulichen Haus hinter sich läßt, um die Erzeugnisse Schwarzwälder Heimkunst und Handfertigkeit hinaus in die Welt zu tragen. Freude an der schönen Heimat, an Landschaft und Städten und Dörfern, an Trachten, frohen Festen, an Pflanzen und Tieren des badischen Landes, vermittelt er in seinen Blättern durch die Wiedergabe hochwertiger künstlerischer Aufnahmen. Jedes einzelne Blatt des auf Kunstpapier hergestellten Kalenders ist für sich ein Kunstwerk, das auf der einen Seite in der sorgfältigen Auswahl der dargestellten Motive, auf der andern Seite in der drucktechnisch vollendeten Wiedergabe beruht, und nicht nur dem Heimatfreund eindrucklich zu Herzen spricht, sondern allgemein dem Liebhaber guter Lichtbilder, dem Freund deutscher schöner Landschaft, dem Kenner alter, traurer Plätze tagsaus, tagein im Jahr herzliches Vergnügen bereitet.

Druck G. Braun, Karlsruhe.